

Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Ergänzung

***von Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat vom
19. September 2006, RRB Nr. 2006/1727
(RG 126/2006)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Mai 2007, RRB Nr. 2007/694

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung3
1. Ausgangslage5
2. Erwägungen6
2.1 Argumentation der Redaktionskommission6
2.2 Neue Beratung in der UMBAWIKO7
3. Antrag11
4. Beschlussesentwurf 12

Kurzfassung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1727) zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) wurden vom Kantonsrat in der Session vom 13. Dezember 2006 an den Regierungsrat zurückgewiesen (RG 126/2006). Anlass zu diesem Beschluss gaben vor allem ein Antrag der Redaktionskommission vom 7. Dezember 2006 hinsichtlich §§ 29 ff. PBG und ein solcher der SP-Fraktion vom 11. Dezember 2006, welcher eine Teilrückweisung der Vorlage an die UMBAWIKO „zur nochmaligen Beratung sämtlicher, durch Änderungsanträge betroffener Paragraphen des Planungs- und Baugesetzes“ verlangte.

Die neue Formulierung von § 29 Absatz 1 Buchstabe c) PBG ist Ergebnis einer Ausschuss-Sitzung der Redaktionskommission und der UMBAWIKO vom 2. März 2007 und ersetzt jene in Botschaft und Entwurf vom 19. September 2006 (RRB 2006/1727).

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend eine Ergänzung von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1727; RG 126/2006) über die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, SR 711.1).

1. Ausgangslage

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 19. September 2006 (RRB Nr. 2006/1727) zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) wurden vom Kantonsrat in der Session vom 13. Dezember 2006 an den Regierungsrat zurückgewiesen (RG 126/2006). Anlass zu diesem Beschluss gaben vor allem ein Antrag der Redaktionskommission vom 7. Dezember 2006 und ein solcher der SP vom 11. Dezember 2006, welcher eine Teilrückweisung der Vorlage an die UMBAWIKO „zur nochmaligen Beratung sämtlicher, durch Änderungsanträge betroffener Paragraphen des Planungs- und Baugesetzes“ verlangte. Bei diesen Anträgen, welche materiell im Kantonsrat nicht diskutiert wurden, handelt es sich um jene von Kantonsrätin Annekäthi Schluep-Bieri vom 12. Dezember 2006, mit welchem die Rückweisung von §§ 37, 42 Absatz 1 und 119^{ter} an die UMBAWIKO bzw. (gleichen Datums und eventualiter) deren materielle Änderung verlangt wurde. Weitere, ebenfalls materiell nicht behandelte Anträge gingen ein von der Fraktion SP zu § 110 Absatz 3 (11. Dezember 2006), Kantonsrat Andreas Eng, FdP zu §§ 111 Absatz 1 PBG und § 9 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV, BGS 711.41) und Kantonsrat Roland Heim zu § 31^{bis} (13. Dezember 2006).

Die Redaktionskommission begründet ihren Rückweisungsantrag wie folgt:

„Der Beschlussesentwurf zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes ist gesetzestechnisch verunglückt. Insbesondere die Paragraphen 29 bis und mit 33 sind missverständlich und systematisch nicht konsequent strukturiert. In § 29 Absatz 1 Buchstaben a - d werden Zonenarten aufgezählt, die nach § 29 Absatz 2 weiter unterteilt werden können. Damit wird ein zweistufiges System definiert. Demnach wären die Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen mögliche Unterteilungen der Arbeitszonen (§ 29 Absatz 1 Buchstabe c). Dieses System wird indessen in den folgenden Paragraphen nicht eingehalten. Vielmehr werden die Dienstleistungszonen (§ 31^{ter}), Gewerbezone (§ 32) und Industriezonen (§ 33) gleichrangig neben die Arbeitszonen (§ 31^{bis}) gestellt, obwohl sie in der Aufzählung in § 29 Absatz 1 fehlen. In der noch geltenden Fassung des Gesetzes ist die Systematik demgegenüber in sich stimmig, siehe synoptische Darstellung, Seiten 12-14, §§ 29-34. Bei dieser Konstellation sind die Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen sowohl gleichrangig mit den Arbeitszonen als auch deren Unterteilung, was logisch aber nicht möglich ist. Das ist nicht nur unter dem Gesichtswinkel der Ästhetik unerwünscht, sondern kann auch inhaltlich zu Verständnisproblemen führen. Es ist nämlich nicht klar, ob z.B. bei den Dienstleistungszonen die Bedingungen für die Arbeitszonen kumulativ gelten (wenn die Arbeitszone als Dach über der Dienstleistungszone verstanden wird) oder ob die Bedingungen für die Dienstleistungszonen alternativ zu jenen der Arbeitszonen gelten sollen (wenn die beiden Zonenarten gleichrangig nebeneinander existieren). Das

Gesetz leidet an einem inneren systematischen Widerspruch, denn die drei Zonen für Dienstleistungen, Gewerbe und Industrie können logischerweise nicht gleichzeitig neben und unter der Arbeitszone stehen. Dieser Widerspruch lässt sich nicht auf redaktionellem Weg beheben, weil auch materielle Fragen davon betroffen sein können. Gesetze müssen so klar strukturiert und formuliert sein, dass sie die Bürger und Bürgerinnen verstehen. Das ist vorliegend nicht der Fall, weshalb die Vorlage zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückzuweisen ist, damit die Systematik neu gefasst und bereinigt werden kann.“

Der Antrag der SP-Fraktion um teilweisen Rückzug der Vorlage wird wie folgt begründet:

„Die UMBAWIKO hatte vor und während ihrer Beratung zu der Änderung des Planungs- und Baugesetzes keinen Anlass, die nun umstrittenen Paragraphen eingehend zu diskutieren. Es lagen einerseits keine entsprechenden Vernehmlassungsantworten vor, welche den Anstoss zu den offensichtlich dringend nötigen Diskussionen gegeben hätten. Andererseits waren die nun von der REDKO eingebrachten gesetzgeberischen Mängel für die Mitglieder der UMBAWIKO nicht ersichtlich.

Die UMBAWIKO als zuständige Fachkommission hat im Anschluss an ihre Beratung vom 2. November 2006 dem Beschlussesentwurf des Regierungsrates mit 14 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die durch die vorliegenden Anträge thematisierten Anliegen wurden in der Kommission nicht oder nur sehr generell abgehandelt. Die ganze Beratung fand unter dem Eindruck statt, dass es sich um Änderungen handelt, welche sich aus der Praxis und den veränderten Anforderungen an Raumplanung und Umweltschutz ergeben. Trotzdem oder gerade deshalb hätte die UMBAWIKO umfassender informiert werden sollen; vor allem auch über die konkreten Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen. In diesem Sinne erscheint es sachgerecht, dass sich die zuständige Kommission nochmals eingehend zu den eingereichten Änderungsanträgen äussern kann.“

2. Erwägungen

2.1 Argumentation der Redaktionskommission

Es gilt zunächst – im Hinblick auf die nachfolgend vorgeschlagene Ergänzung von § 29 Absatz 1 – der Rechtsauffassung der Redaktionskommission entgegenzutreten: Sie geht offensichtlich von der Annahme aus, §§ 29 ff. E PBG bildeten ein abgeschlossenes System von Zonenbestimmungen. § 29 Absatz 1 (alt und) neu zählt indessen die Zonen, in welcher die Gemeinde ihre Bauzone einteilen kann, **nicht** abschliessend auf, sondern beispielhaft (“namentlich”). Allein deshalb kann das Gesetz nicht “an einem inneren systematischen Widerspruch” leiden. Die Bestimmungen von §§ 31^{ter}, 32 und 33 (Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen) können – im Hinblick auf die nicht abschliessende Aufzählung der Zonen in § 29 Absatz 1 – **neben** der in dieser Bestimmung genannten Arbeitszone selbständige und gleichrangige Bedeutungen haben, ohne dass sie in § 29 Absatz 1 aufgeführt werden.

Was ist das Ziel der Revision von §§ 29 ff.?

Mit der Revision der §§ 29 ff. ist einerseits eine Vereinfachung (Einführung der Arbeitszone) beabsichtigt und andererseits eine Vergrößerung der Palette von Zonen, mit welchen die Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanung arbeiten sollen. § 29 Absatz 1 neu zählt die hauptsächlichen Zonen der Bauzone auf, welche wohl in allen Gemeinden vorkommen können. Und das Gesetz definiert in der

Folge diese hauptsächlichen Zonen hinsichtlich Nutzung und hinsichtlich der Immissionen, welche zulässigerweise mit der Nutzung verbunden sind: "nicht störend", "mässig störend", "ohne Einschränkung". Der Sinn dieser Definition ist in erster Linie der, dass in allen Nutzungsplänen der Gemeinden von den gleichen Begriffen ausgegangen wird.

Der Gesetzgeber hätte es dabei bewenden lassen können. Weil aber die Aufzählung der Zonen gemäss § 29 Absatz 1 nicht abschliessend ist, die Gemeinden also nach wie vor Zonen für Industrie und solche für Gewerbe und Dienstleistungen ausscheiden können, war es opportun, für diese Zonen auch die Definition mit §§ 31^{ter} bis 33 zu liefern. Ein innerer systematischer Widerspruch ist damit nicht auszumachen.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Argumentation über § 29 Absatz 2 (neu).

Gemäss dieser Bestimmung können die in § 29 Absatz 1 (neu) genannten Zonen, also auch die Arbeitszonen weiter unterteilt werden, namentlich nach Art der Nutzung (Dienstleistung, Gewerbe, Industrie usw.) und/oder der zulässigen Intensität der Immissionen, welche diese Nutzungen mit sich bringen. Gemeinsamer Nenner dieser in §§ 31^{bis} bis 33 (neu) definierten Zonen bildet die Arbeit: Es sind alle Arbeitszonen: die Arbeitszone, die Dienstleistungszone, die Gewerbezone und die Industriezone: sie dienen der Arbeit und stehen gleichwertig nebeneinander. Die Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungszonen sind nicht in dem Sinne eine Unterzone der Arbeitszone, als sie an den Immissionsrahmen der Arbeitszone gemäss § 31^{bis} gebunden wäre. Das ergibt sich ja aus den Definitionen unter §§ 31^{er}, 32 und 33 (neu). Sie sind nur differenzierter hinsichtlich Nutzung und zulässiger Immissionen als die Arbeitszone, welche wegen ihrer gemischten „Arbeitsnutzung“ der Lärmempfindlichkeitsstufe (LES) III zugeordnet wurde. Die Arbeitszone, die Dienstleistungszone, die Gewerbezone und die Industriezone sind alle insofern Arbeitszonen als sie der Arbeitsnutzung dienen. Je nach zulässiger Arbeitsnutzung sind sie aber auch unterschiedlichen LES zugeordnet, die nicht aus § 31^{bis} abzuleiten sind, sondern sich aus Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung¹⁾ vom 15. Dezember 1986 herleiten lassen.

Einzuräumen bleibt – das ist aber keine Frage der Widerspruchsfreiheit der §§ 29 ff. E PBG, sondern der Gesetzesästhetik –, dass auch für den geneigten Leser die Definitionen von §§ 31^{er} bis 33 (neu) von der Gesetzessystematik her überraschen, nachdem die drei Zonen in § 29 Absatz 1 (neu) nicht erscheinen. Wir beantragen deshalb, **§ 29 Absatz 1 Buchstabe c** wie folgt zu ergänzen:

„c) Arbeitszonen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen“.

Damit ist auch dem Anliegen der Redaktionskommission Rechnung getragen, Gesetze müssten „so klar strukturiert und formuliert sein, dass sie die Bürger und Bürgerinnen verstehen“. Die Formulierung ist Ergebnis einer Ausschuss-Sitzung der Redaktionskommission und der UMBAWIKO vom 2. März 2007.

2.2 Neue Beratung in der UMBAWIKO

- a. Wir unterstützen die Anträge, die im Kantonsrat bestrittenen, aber hier materiell noch nicht diskutierten Bestimmungen in der UMBAWIKO zu diskutieren, wobei allerdings insbesondere die Begründung des Antrages der SP-Fraktion erstaunt: Es wurde von Seiten der Verwaltung

¹⁾ SR 814.41.

darauf hingewiesen, dass nicht nur eine Zusammenfassung über die Vernehmlassungsantworten zur Revision vorliegt, sondern auf der Kantonsseite unter www.so.ch/de/pub/departemente/bjd/sekretariat.htm auch die Detailauswertung der Vernehmlassung. Diese ist auch heute noch aufgeschaltet. Richtig ist, dass insbesondere die von Landwirtschaftskreisen bestrittenen neuen Bestimmungen nach unserer Auffassung keine Ausdehnung des Enteignungsrechts mit sich bringen, sondern lediglich das Verfahren für den Enteignungstitel regeln. Die Richtigkeit der Grundaussage in der Botschaft zur Teilrevision, dass diese vor allem Änderungen beinhaltet, "welche sich aus der Praxis und den veränderten Anforderungen an Raumplanung und Umweltschutz ergeben", lässt sich allein mit dem Umstand, dass im Rahmen der kantonsrätlichen Behandlung eine Reihe von Anträgen eingingen, nicht umstossen. Die UMBAWIKO hat unserem Beschlussesentwurf ohne Gegenstimme zugestimmt, nachdem die Verwaltung auf die (aus ihrer Sicht) wesentlichen Bestimmungen hingewiesen und alle in der Diskussion aufgeworfenen Fragen beantwortet hatte. Zeitplan, Themen und Intensität der Diskussion in der Kommission liegen nicht in der Hand der Verwaltung.

- b. Im Hinblick auf die von der SP-Fraktion beantragte nochmalige Beratung der bestrittenen Bestimmungen in der UMBAWIKO äussern wir uns wie folgt:

§ 37 (alt) verlangt, dass mit dem Schutzzonenplan und dem Zonenreglement die mit der Schutzzone verbundenen **Eigentumsbeschränkungen** bezeichnet werden, soweit sie nicht unmittelbar aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung hervorgehen. Die Bestimmung regelt also selber keine Eigentumsbeschränkungen – diese ergeben sich aus den Schutzzonen gemäss § 36 –, sie sagt nur aus, dass die Schutzzone die Eigentumsbeschränkungen aufführen muss, soweit sie nicht qua lege klar sind.

Die gleichen Aussagen gelten für § 37 (neu). Zwar sind mit den Schutzzonen in der Regel „nur“ Eigentumsbeschränkungen verbunden. Es kann aber sein, dass die Schutzzone einen Enteignungstitel abgibt, nämlich dann, wenn der Zweck der Zone nicht ohne Abtretung eines (in der Regel) dinglichen Rechtes erreicht werden kann. Beispiel: Es wird eine Grundwasserschutzzone mit einer Fassung ausgeschieden, welche nur durch Abtretung einer privaten Quelle alimentiert werden kann. Die Abtretungspflicht als solche ergibt sich zwar aus dem Gesetz, die konkrete Verpflichtung zur Abtretung einer konkreten Quelle ergibt sich für den Eigentümer aus dem Schutzzonenplan. Das Gleiche gilt für die unter § 42 Absatz 1 und § 119^{ter} nachfolgend erläuterten Biotope: Aus der Schutzzone muss die Möglichkeit der Enteignung konkret hervorgehen, obwohl das Enteignungsrecht generell qua lege besteht. Oder, ein letztes Beispiel: Wenn eine Uferschutzzone mit einer Vorschrift über den Bachabstand verbunden ist, muss diese Eigentumsbeschränkung aus dem Schutzzonenplan hervorgehen, es sei denn, der Abstand ergibt sich unmittelbar aus einem kantonalen oder eidgenössischen Gesetz. § 37 (neu) bringt in diesem Sinne keine Ausdehnung des Enteignungsrechts mit sich, schon deshalb nicht, weil sich ein solches Recht immer auf kantonales oder eidgenössisches Recht stützen muss. Wir sind aber durchaus bereit, den Hinweis „soweit sie sich nicht aus der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung ergeben“ zu streichen.

§ 42 Absatz 1 / § 119^{ter}

Das Bundesrecht sieht vor, dass das Enteignungsrecht in Anspruch genommen werden darf im Zusammenhang mit einem Werk für die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930, SR 711). Eine solche bundesrechtliche Vorschrift ist z.B. Artikel 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, NHG, SR 451). Artikel 18 c Absatz 4 NHG ist im Übrigen ebenfalls einschlägig: Natürlich werden ökologische Ersatzmassnahmen in der Regel dort vorgesehen, wo Lebensräume für vom Aussterben bedrohte Tiere und Pflanzenarten bestehen (Biotope) oder wenigstens das Potential dafür vorhanden ist. Die Schutzmassnahme als Ersatzmassnahme im Sinne von Artikel 18 NHG geht einher mit der Erstellung des Werkes, das die Ersatzmassnahme nötig macht. Land wird aber nur erworben, wo das vom Schutzziel her erforderlich ist (§ 119^{ter}). Das PBG regelt mit §§ 39 Absatz 3 Buchstabe h i.V.m. § 42 Absatz 1 also nur, in welchem Verfahren das Enteignungsrecht ausgeübt wird: im Nutzungsplanverfahren. Dieses bietet im Übrigen dem Inhaber der (als ultima ratio) zu enteigneten Rechte einen umfassenden Rechtsschutz mit Einsprache, Beschwerde und Beschwerde an das Verwaltungs- und Bundesgericht.

§ 119^{ter} ist Ausfluss des im Verfassungsrang stehenden und im Verwaltungsrecht generell geltenden Verhältnismässigkeitsprinzips, welches auch in § 4 PBG zum Ausdruck kommt: Zunächst ist im Nut-

zungsplanverfahren in einer umfassenden Interessenabwägung festzulegen, wo welche Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 NHG im Zusammenhang mit dem Werk zu treffen sind. Schon hier hat der betroffene Rechtsinhaber alle Rechtsmittelmöglichkeiten, insbesondere kann er vorbringen, dass andere Ersatzmassnahmen an anderer Stelle geeigneter und zweckmässiger sind als die vorgesehenen.

Wenn die Ersatzmassnahmen planerisch festgelegt sind, kommt die Kaskade von § 119^{ter} zum Tragen. Zunächst kann zum Beispiel der Eigentümer geltend machen, ein Landerwerb sei zum Erreichen des Schutzzweckes nicht nötig, es genüge auch eine Dienstbarkeit oder gar eine obligatorische Verpflichtung. Sodann ist das Land, wenn ein Landerwerb angezeigt ist, wenn immer möglich freihändig zu erwerben. In der Regel wird die Behörde auch selber diesen Weg vorziehen, weil Landumlegungs- und Enteignungsverfahren oft sehr lange dauern. Ist ein freihändiger Erwerb trotzdem nicht möglich, ist – wenn immer möglich – ein Landumlegungsverfahren durchzuführen, mit welchem eine „Opfersymmetrie“ hinsichtlich Landabtretung erzielt werden kann. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat gemäss Artikel 78 PBG eine solche Umlegung anordnen kann. Ist trotzdem eine Landumlegung aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich oder nicht opportun – auch dieser Entscheid wäre anfechtbar –, so kommt als ultima ratio eine Enteignung in Frage. Und in diesem Fall hat gerade der berufstätige Landwirt, der auf das zu enteignende Grundstück angewiesen ist, Anspruch auf Realersatz, wenn die Möglichkeit besteht (z.B. durch ein Dreiecksgeschäft; vgl. § 231 Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1). Erst wenn dieser Realersatz nicht möglich ist, ist volle Entschädigung zu leisten (§ 42 Absatz 1 PBG, § 231 Absatz 1 EG ZGB).

§ 34^{bis} (neu)

Die Weilerzone ist eine „weitere Zone“ im Sinne von Artikel 18 RPG. Sie gilt für die 15 Weiler gemäss Richtplan 2000, welche sub. SW 8.1.1 festgesetzt wurden. Die Weilerzone ist eine Bauzone mit beschränkter baulicher Nutzung und dient der Erhaltung und massvollen Entwicklung von Weilern, welche eine gemischte oder überwiegende Wohnnutzung aufweisen. Die zulässige Nutzung dieser (beschränkter) Bauzone wird in § 37^{ter} (alt) und § 34^{bis} (neu) geregelt. Materiell wird mit der Revision keine Änderung vorgenommen. Mit der systematischen Eingliederung in § 34^{bis} wird dokumentiert, dass es um eine Bauzone geht.

Im Rahmen von § 34^{bis} Absatz 2 Buchstabe c (neu) PBG ist durchaus eine gewisse Gewerbe- oder Dienstleistungsnutzung möglich, wenn sie mit der Versorgung der Kleinsiedlung zusammenhängt. Die Weilerzone hat den hauptsächlichen Zweck, die gewachsene bauliche und gesellschaftliche Struktur der Kleinsiedlung zu erhalten und in einem beschränkten Umfang weiterzuentwickeln. Es geht also – im Unterschied zum Bauen ausserhalb der Bauzone – nicht um den Besitzstand eines einzelnen Gebäudes, sondern um die Erhaltung des Charakters einer geschlossenen Gebäudegruppe. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung durch einen neuen Buchstaben d) besteht die Gefahr, dass sich die Weiler zu einer unerwünschten Kleingewerbezone verändern, welche dem ursprünglichen Sinn der Weilerzone nicht mehr entspricht. Im Übrigen sind herkömmlicher Weise mässig störende Betriebe mit der Wohnnutzung, welche § 34^{bis} auch erhalten und fördern will, nicht vereinbar (LES III).

§ 110 Absatz 3 PBG

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Bund seit der Schaffung der Bestimmung des PBG 1978 die Vorschriften hinsichtlich verursachergerechter Finanzierung der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz von Abwasseranlagen verschärft hat (Artikel 60 a des Bundesge-

setzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzgesetz, GschG, SR 814.20). Die Kosten sollen ganz (nicht weitgehend) den Verursachern überbunden werden. Das Bundesrecht sieht ein Abweichen von der verursachergerechten und kostendeckenden Finanzierung nur vor, wenn die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährdet wäre, also gleichsam in Notstandsituationen. Eine teilweise Querfinanzierung der Anlagen mit Steuergeldern ist mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Diesem Umstand trägt auch § 123 des Entwurfs zu einem neuen kantonalen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall bei der Siedlungswasserwirtschaft Rechnung, indem Abweichungen vom Prinzip nur temporär und in Ausnahmesituationen mit Zustimmung des Regierungsrates zulässig sind. Der Begriff „weitgehend selbst erhalten“ entspricht dieser Einschränkung nicht, sondern geht weiter.

§ 111 Absatz 1 PBG / § 9 GBV

Einverstanden.

3. Antrag

Wir bitten Sie, dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zur Ergänzung von § 29 Absatz 1 Buchstabe c) des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

4. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Planungs- und Baugesetzes

Ergänzung von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 19. September 2006, RRB Nr. 2006/1727 (RG 126/2006)

Im Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978¹⁾ soll § 29 wie folgt lauten:

§ 29. Unterteilung der Bauzone

¹ Die Bauzone kann namentlich in folgende Zonen unterteilt werden:

- a) Wohnzonen;
- b) Kernzonen;
- c) Arbeitszonen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriezonen;
- d) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

² Die einzelnen Zonen können weiter unterteilt werden, insbesondere nach Art der Nutzung, der zulässigen Immissionen, des zulässigen Verkehrsaufkommens oder nach baupolizeilichen Kriterien. Es können neben maximalen auch minimale Ausnützungsziffern, Geschosshöhen oder Gebäudehöhen festgelegt werden.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

¹⁾ GS 87, 644 (BGS 711.1).

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement (2) (La/br)

Amt für Raumplanung

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Hochbauamt

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Departement für Bildung und Kultur

Departement des Innern

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

BGS, GS